

Vgl. SB. Berlin, Phil.-hist. Kl.
v. 6. Dez. 1934, AAW. II.
Abt. XIII a Bd. 3 S. 133

Vgl. AAW. II. Abt. XIIIa Bd. 3
S. 134 - 135.

Vgl. AAW. II. Abt. XIIIa Bd. 3
S. 138

Gedruckt in DA. 1 (1937) 276 f.

Vgl. AAW. MGH. 535 S. 1

1)
vollem Umfange zu: Es setzte/das Statut
der MG. vom 9. Januar 1875 mit Wirkung
vom 1. April 1935 außer Kraft; beauftragte
2) Prof. Karl August Eckhardt mit der
Ausarbeitung eines neuen Statuts; er-
nannte 3) Prof. Eckhardt "zum (zunächst
stellvertretenden) Vorsitzenden der ZD;"
übergab ihm 4) zugleich kommissarisch
die Leitung der Abteilung Scriptorum.
Der Erlass wurde den Akademien Berlin,
München und Wien zugesandt, die sich
mit allem, insbesondere auch mit der
Person Eckhardts einverstanden erklär-
ten. Erwähnt werden namentlich Heymann,
Brackmann, Stutz.

Am 2. März 1935 überreichte Eckhardt den
Akademien Berlin, München und Wien den
Entwurf der neuen Satzung zur Kenntnis-
nahme mit der Bitte, etwaige Besserungs-
vorschläge bis zum 15. März 1935 einzu-
senden. Es handelte sich um das später
in Kraft gesetzte Statut. in "6 Stücken".
Die Berliner Akademie antwortete am
9. März: "Ohne gegen Inhalt und Form des
Statutenentwurfes Bedenken zu erheben
bittet die Akademie, daß die einzelne
kartellierte Akademie vor Berufung
eines Ehrenmitgliedes aus ihrer Mitte
gehört werden möge." (gez. Heymann,
Lüders). Es zeigte sich auch sonst
nirgends die Spur eines Widerstands,
und so trat das neue Statut am 1. April
1935 in Kraft. Der Minister B. Rust gab
den MG. davon in einem persönlichen
Erlass W IIa Nr. 154/1 am 9. April 1935 -
wie folgt Kenntnis: "Die Satzung des
Reichsinstituts für ältere deutsche
Geschichtskunde (MGH), die ich mit